AMTSBLATT des Kreises Steinfurt

-Ausgegeben in Steinfurt am 28. Oktober 2008 **Nr. 37/2008**

INHALT

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
173	10.10.08	Bekanntmachung gem. § 54 KrO NRW des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2009	304
174	28.10.08	Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Nachschätzung und des Nachfeldvergleichs in der Gemarkung Metelen	306
175	28.10.08	Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 27 c Abs. 1 und 2 LG NRW Aufstellung des Landschaftsplanes III Lienen	307
176	28.10.08	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Am Janhaarspool“, Städte Tecklenburg und Ibbenbüren, Kreis Steinfurt	309
177	27.10.08	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	312

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **€ 0,80 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber	Druck und Vertrieb	Telefon	02551 69-0	Kontoverbindungen:	Kontonummer:	Bankleitzahl:
Der Landrat	Kreis Steinfurt	Telefax:	02551 69-24 00	Kreissparkasse Steinfurt	331	403 510 60
Des Kreises Steinfurt	Der Landrat	E-Mail:	post@kreis-steinfurt.de	Volksbank Nordmünsterland eG	40 300 200	401 637 20
Tecklenburger Str. 10	Stabsstelle Landrat	Internet:	www.kreis-steinfurt.de	Deutsche Postbank Dortmund	20 234 - 469	440 100 46
48565 Steinfurt	48563 Steinfurt		www.kreis-steinfurt.eu			

173. Bekanntmachung gem. § 54 KrO NRW des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2009

I. Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2009 wurde am 27.10.2008 dem Kreistag zugeleitet:

Entwurf
der
Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2009

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert am 24.06.2008 (GV. NRW. 2008 S. 514), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert am 24.06.2008 (GV. NRW. 2008 S. 514), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt mit Beschluss vom __.__.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	**461.632.678 €**
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**461.631.608 €**

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**451.256.676 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**447.362.271 €**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	**16.530.001 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit Und der Finanzierungstätigkeit auf	**23.432.962 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.800.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

13.715.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage werden zum Ausgleich des Ergebnisplans nicht verringert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden allgemeinen Kreisumlage wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW auf 33,3 v.H.
der für das Haushaltsjahr 2009 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

(2) Für 20 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt ohne eigenes Jugendamt nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe durch sein Kreisjugendamt wahr. Gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird die Mehrbelastung für diese Städte und Gemeinden auf 17,21 v.H. der für das Haushaltsjahr 2009 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

(3) Die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung sind zum 15. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Wird die Wertstellung nicht zum Fälligkeitstag vorgenommen, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Außerhalb von Radwegebaumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO auf **50.000 €** (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW wird auf **125.000 €** für die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgelegt, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen. Für alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird die Wertgrenze auf **25.000 €** festgelegt.

Aufgestellt:	Bestätigt:
Steinfurt, 10.10.2008	Steinfurt, 14.10.2008
gez. Sommer	gez. Kubendorff
Dr. Martin Sommer (Kreiskämmerer)	Thomas Kubendorff (Landrat)

II. Einwohner oder Abgabenpflichtige der kreisangehörigen Gemeinden können gem. § 54 Kreisordnung NRW in der Zeit vom 03.11.2008 bis 25.11.2008 beim Landrat des Kreises Steinfurt –Kämmerei-, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Kämmerei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Kreis Steinfurt 37/2008/173

174. Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Nachschätzung und des Nachfeldvergleichs in der Gemarkung Metelen

Auf Grund des § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01.03.2005 (GV. NRW 2005 S. 174) wird öffentlich bekannt gegeben, dass aus Anlass

der Nachschätzung aus den Jahren 1984 bis 1986

und

dem Feldvergleich aus dem Jahr 2008

das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Schätzung und der tats. Nutzung fortgeführt wurde.
Das aktualisierte Gebiet umfasst die gesamte Gemarkung Metelen, ausgenommen die Fluren 53 bis 57. Diese Fluren wurden bereits aus einem früheren Anlass aktualisiert.
Die Fortführung des Liegenschaftskatasters wird anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit

vom 15.11.2008
bis 15.12.2008

in den Diensträumen der Kreisverwaltung Steinfurt, Tecklenburgstr. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 760, während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr.

Innerhalb dieser Zeiten kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, das berichtigte Liegenschaftskataster einsehen.
Mit Ablauf der Offenlegungsfrist erlangt das Liegenschaftskataster für den o. a. Bereich Rechtsgültigkeit.

Steinfurt, 28.10.2008

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Vermessungs- und Katasteramt-

Kreis Steinfurt 37/2008/174

175. Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 27 c Abs. 1 und 2 LG NRW Aufstellung des Landschaftsplanes III Lienen

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2008 beschlossen, den überarbeiteten Entwurf des Landschaftsplanes III LIENEN erneut öffentlich auszulegen.

Nach § 27c Abs. 1 Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LG NRW) ist der Entwurf des Landschaftsplanes für die Dauer eines Monats beim Träger der Landschaftsplanung öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Der Entwurf des Landschaftsplanes III LIENEN, besteht aus:

- dem Textband mit Begründung einschließlich Umweltbericht, textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen
- der Entwicklungs- und Korridorkarte
- der Festsetzungskarte

Er liegt in der Zeit

vom 10. November 2008 bis einschließlich 12. Dezember 2008

beim Kreis Steinfurt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht aus:
Verwaltungsstelle Tecklenburg: Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 207

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr

Während der Auslegungszeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich vorgetragen werden. Die Planerin, Frau Dipl.-Ing. Ursula Sünkler, steht in Tecklenburg für Rückfragen jeweils am Dienstag, Mittwoch und Donnerstagvormittag sowie nach telefonischer Absprache zur Verfügung (Tel. 02551 / 69 27 44).

Darüber hinaus liegt der Entwurf des Landschaftsplanes III LIENEN im Rathaus der Gemeinde Lienen aus. Auch hier können während der Auslegungszeit Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich vorgetragen werden:

Rathaus Lienen:	Hauptstr. 14, 49536 Lienen, Zimmer 3
montags bis freitags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	von 13.30 Uhr – 17.30 Uhr

Das Landschaftsplangebiet liegt im südöstlichen Teil des Kreises Steinfurt. Es ist identisch mit dem Gemeindegebiet Lienen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 73 qkm. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt:

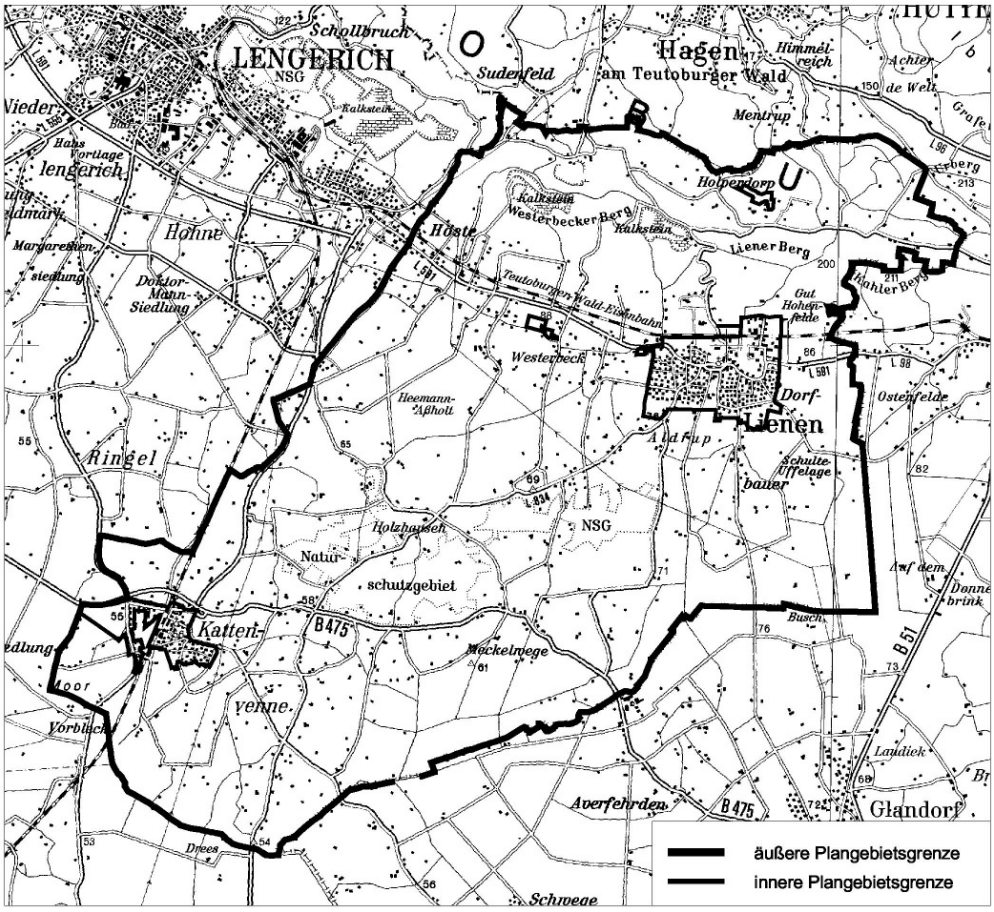

Steinfurt, 28.10.2008

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 37/2008/175

176. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Am Janhaarspool“, Städte Tecklenburg und Ibbenbüren, Kreis Steinfurt

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde – beabsichtigt, das Gebiet "Am Janhaarspool", Städte Tecklenburg und Ibbenbüren, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet zu aktualisieren und neu auszuweisen.

Das Gebiet ist ca. 256,24 ha groß und umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Brochterbeck

Flur	14	Flurstücke	79, 80, 102, 109 – 112;
Flur	15	Flurstücke	4, 10 – 12, 74 – 76, 79, 80, 84 tlw., 108, 132, 142;
Flur	16	Flurstücke	1 tlw., 2tlw., 8 – 19, 20 tlw., 22 tlw., 35 tlw., 36 - 64, 76 tlw.;
Flur	17	Flurstücke	11, 12, 20, 21, 23, 39 tlw., 41, 43 – 49, 51, 54 – 61, 69, 71, 72, 73 tlw., 75, 76, 84 – 92, 104, 112 – 114, 116 – 128, 132, 133 tlw.;
Flur	18	Flurstücke	8 – 12, 14 – 16, 110 tlw., 111, 112 tlw., 113 tlw., 114 tlw.;
Flur	25	Flurstücke	38 – 42, 44, 49, 51 – 54, 57, 69 – 73,109 tlw., 130, 131, 140, 141, 183, 186, 189, 191, 192 – 209;
Flur	26	Flurstücke	26 tlw., 27 tlw.;

Gemarkung Ibbenbüren

Flur	61	Flurstück	13, 19, 21 tlw., 27 – 29, 31, 32, 33 tlw., 34 - 37, 41, 47, 137 – 139, 146 – 150, 193 – 196, 203, 204, 221, 247, 266, 277 – 295;

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gem. § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

07.11.2008 bis 08.12.2008

beim

Landrat des Kreises Steinfurt
Umweltamt
Zimmer 343
Landrat-Schultz-Str. 1
49545 Tecklenburg

während der Dienststunden

von Montag bis Freitag	09.00 – 12.30 Uhr
von Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei mir als Untere Landschaftsbehörde unter der o. a. Adresse oder Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, vorgebracht werden. Die Bedenken oder Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen während der Dienststunden auch beim

Bürgermeister
Stadt Tecklenburg
Zum Kahlen Berg 2
49545 Tecklenburg

Bürgermeister
Stadt Ibbenbüren
Alte Münsterstr. 16
49477 Ibbenbüren

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Anregungen und Bedenken sind jedoch gem. § 42 c des Landschaftsgesetzes ausschließlich bei der Unteren Landschaftsbehörde vorzubringen.
Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Naturschutzgebiet verboten sind (§ 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz). Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Steinfurt, 28.10.2008

Kreis Steinfurt
Der Landrat
-Umweltamt-
im Auftrag

gez. Schulze Elfringhoff

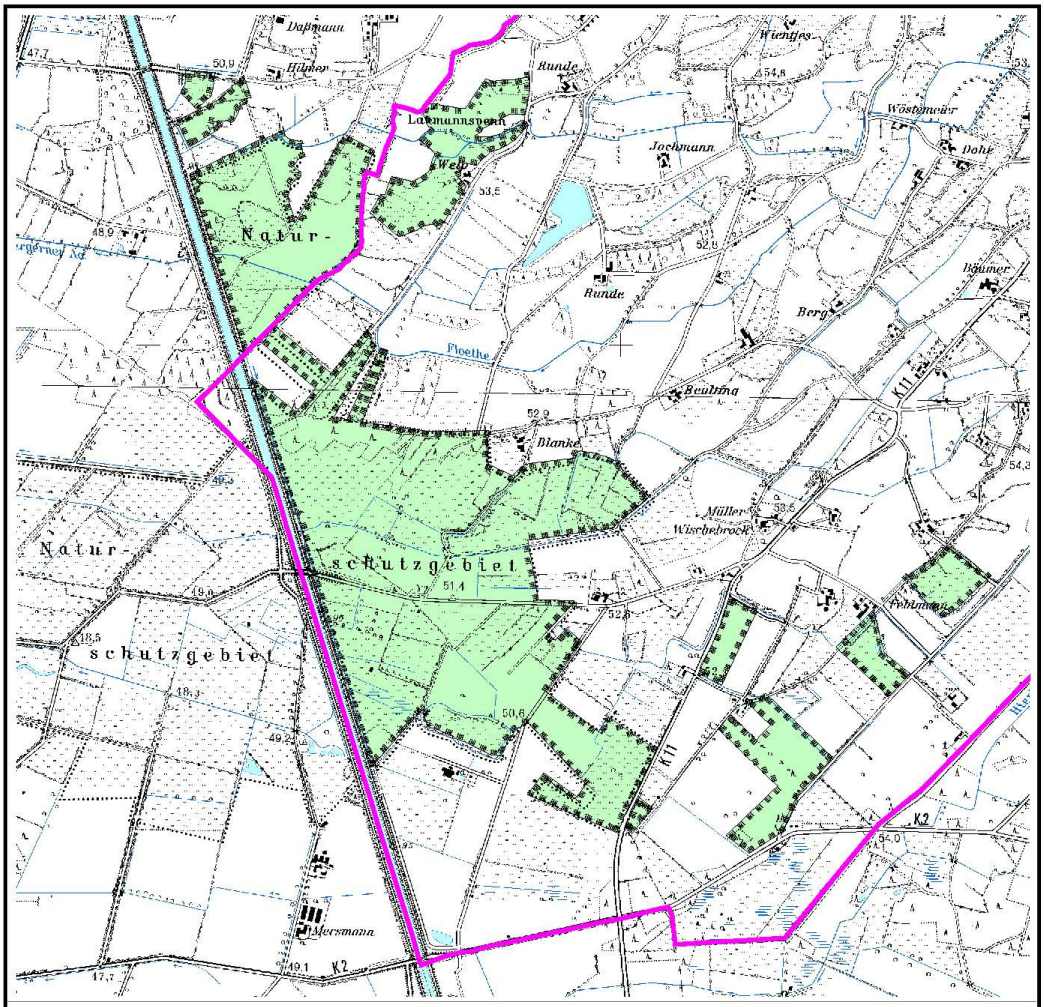

Naturschutzgebiet "Am Janhaarspool"

Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes "Am Janhaarspool",
GMK Brochterbeck, GMK Ibbenbüren,
Stadt Tecklenburg, Stadt Ibbenbüren,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn

N

M.: 1 : 25 000

TK 3712 / 3812

Legende

Naturschutzgebiet

Kreis Steinfurt Umweltamt ULB

Gez.: Gabriel
Stand 29.08.2008

Münster,
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0035-
NSG Am Janhaarspool

Dr. Peter Paziorek

177. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

I. Gegen Herrn Ziya Kocak, geb. am 01.01.70 in Aksaray, zuletzt wohnhaft in 47877 Willich, Parkstraße 10, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/30.3 - Rechtsamt -, vom 24.09.08 (Az: 125946385) ergangen.

II. Gegen Herrn Jacek Metelski, geb. am 04.02.66 in Polen, zuletzt wohnhaft in 58509 Lüdenscheid, Am Ramsberg 6, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/30.3 – Rechtsamt – vom 25.07.08 (Az: 125944609) ergangen.

Die Bescheide werden durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in den zur Zeit geltenden Fassungen öffentlich zugestellt.

Sie können im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 363, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 27.10.2008

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 37/2008/177